

Rechtsschutz für die Mitglieder des Verbands SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband

Allgemeine Versicherungsbedingungen 2007 der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Mitglieder des Verbands, welche sich für den Rechtsschutz angemeldet haben, sowie deren Arbeitnehmer
- b) Diese Personen sind in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Betrieb, der die vom Verband statutarisch erwähnten Branchen ausübt, versichert

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) Vertragliche Streitigkeiten
 - mit Kunden und Lieferanten
 - mit Dienstleistern
 - mit Leasinggebern, Vermietern und Verpächtern
 - mit Arbeitnehmern, angeliehenem Personal und Unterakkordanten
- b) Streitigkeiten mit Versicherungen, die den Versicherten decken
- c) Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren wegen Fahrlässigkeitsdelikten
- d) Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen als Geschädigter sowie Strafanzeigen in diesem Zusammenhang
- e) Bei Ablehnung einer beantragten Betriebs-, Arbeits-, Aufenthalts- oder Kurzarbeitsbewilligung
- f) Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb und damit verbundene Strafverfahren
- g) Streitigkeiten wegen Immissionen oder Emissionen
- h) Streitigkeiten wegen im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeiten und Grundlasten
- i) Wenn der Versicherte zur Wahrung seiner betrieblichen Interessen Einsprache gegen ein Baugesuch erheben muss
Die Versicherungsdeckung gilt für den Verkehrs- und Nichtverkehrsbereich.

3. Versicherte Leistungen

- a) Leistungen des Rechtsdienstes des SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband
Die vorprozessuale und aussergerichtliche Vertretung der Mitglieder wird vom Rechtsdienst des SMGV wahrgenommen.
- b) Geldleistungen bis maximal CHF 100'000.- pro Schadenfall für:
 - Kosten von Expertisen und Analysen, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Versicherten zu wahren
 - Gerichts-, Schiedsgerichts- und Mediationskosten
 - Parteientschädigungen, die dem Versicherten in einem Zivil-, Straf- oder Administrativverfahren auferlegt werden.
 - Anwaltshonorare für die gerichtliche Vertretung sowie für die vorprozessuale und aussergerichtliche Vertretung in Rechtsgebieten, die nicht vom juristischen Dienst des SMGV wahrgenommen werden
 - Strafkautionen, nur vorschussweise zur Vermeidung einer Untersuchungshaft.
Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.
- c) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Der Versicherungsschutz gilt für die CH/FL und die EU.
- b) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

5. Abwicklung eines Schadenfalles

- a) Der Bedarf an Rechtshilfe ist so rasch wie möglich zu melden an: SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Grindelstrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen. Der SMGV meldet den Schaden gegebenenfalls der CAP Rechtsschutz, Spezialgeschäft, Badenerstrasse 694, 8048 Zürich, Tel. +41 (0)58 358 09 09, Fax +41 (0)58 358 09 10, www.cap.ch.
- b) Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keine Rechtsvertreter beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem hat der Versicherte der CAP alle Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln. Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht der Beizug eines unabhängigen Rechtsvertreters notwendig ist oder wenn eine Interessenkollision entsteht (zwei CAP-Versicherte gehen gegeneinander vor oder ein Versicherter geht gegen eine Gesellschaft der Allianz Gruppe vor), hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Kanzleien vorzuschlagen, von welchen einer von der CAP angenommen werden muss.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Versicherten und der CAP hinsichtlich der zur Regelung des Schadenfalles zu ergreifenden Massnahmen kann der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) Im Verkehrsrechtsschutz, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder bewusst ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war.
- b) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum
- c) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Betriebsimmobilien
- d) Streitigkeiten betreffend die Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren oder bei spekulativen Rechtsgeschäften
- e) Reine Inkassostreitigkeiten, bei welchen das Bestehen und die Höhe der Forderung nicht bestritten ist
- f) Betreibungs- und Konkurskosten
- g) Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen, die dem Versicherten abgetreten worden sind
- h) Streitigkeiten betreffend geistiges Eigentum
- i) Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht
- j) Streitigkeiten und Verfahren im Zusammenhang mit Steuern, Gebühren, Abgaben und Zollangelegenheiten
- k) Schadenereignisse infolge von Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion
- l) Wenn der Versicherte gegen den SMGV, die CAP, deren Beauftragte oder Personen, die in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen, vorgehen will